

# **Aus- und Weiterbildungsreglement** der Sekundarschule Unteres Furttal

für sämtliche Mitarbeitenden der Sekundarschule Unteres Furttal

Genehmigt an der Sekundarschulpflegesitzung vom 30. Juni 2026

Inkraftsetzung per 1. August 2026

<b>Aus- und Weiterbildungsreglement</b> der Sekundarschule Unteres Furttal.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Verhältnis zur Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) .....	3
II. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen .....	3
Art. 4 Absprache und Gesuchstellung .....	3
Art. 5 Inhalt des Gesuchs .....	4
Art. 6 Zuständigkeit.....	4
Art. 7 Bewilligung.....	4
III. Aus- und Weiterbildung im Besonderen .....	4
Art. 8 Kategorien.....	4
Art. 9 Kosten- und Arbeitszeitbeteiligung.....	5
Art. 10 Bezahlter und unbezahlter Urlaub.....	5
Art. 11 Angeordnete Weiterbildungen.....	5
Art. 12 Interne Weiterbildungen .....	6
IV. Rückerstattungspflicht .....	6
Art. 13 Rückforderungsvorbehalt .....	6
Art. 14 Rückerstattung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses .....	6
Art. 15 Abbruch oder Nichtbestehen der Aus- oder Weiterbildung.....	7
Art. 16 Fälligkeit und Verrechnung.....	7
V. Schlussbestimmungen .....	7
Art. 17 Inkrafttreten .....	7
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts .....	7
Art. 19 Übergangsbestimmungen .....	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 26 der Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) der Sekundarschule Unteres Furttal vom 25. November 2021 erlässt die Sekundarschulpflege das Aus- und Weiterbildungsreglement.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Sekundarschule Unteres Furttal.

<sup>2</sup> Es gilt sinngemäss auch für Behördenmitglieder, sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen.

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten im Bereich der Aus- und Weiterbildung sinngemäss die kantonalen Rechtsgrundlagen und Bestimmungen sowie die entsprechenden Empfehlungen des Kantons.

### Art. 3 Verhältnis zur Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO)

<sup>1</sup> Die personalrechtlichen Grundsätze (Rechte und Pflichten, Arbeitszeit, Urlaub, Rechtsschutz) richten sich nach der PEVO.

<sup>2</sup> Entschädigungen, Spesenersatz sowie Reise- und Verpflegungskosten richten sich ausschliesslich nach der PEVO, namentlich Art. 22 und Art. 34 PEVO.

<sup>3</sup> Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der PEVO diesem Reglement vor.

## II. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen

### Art. 4 Absprache und Gesuchstellung

<sup>1</sup> Aus- und Weiterbildungen sind frühzeitig mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen.

<sup>2</sup> Individuelle Aus- und Weiterbildungen sind mindestens zwei Monate vor dem Verpflichtungstermin schriftlich bei der vorgesetzten Stelle zu beantragen.

## Art. 5 Inhalt des Gesuchs

Ein Gesuch enthält insbesondere:

- Bezeichnung, Inhalt und Dauer der Aus- oder Weiterbildung
- Zeitlichen Gesamtaufwand und den in der Arbeitszeit anfallenden Anteil
- Detaillierte Kostenaufstellung inkl. Prüfungsgebühren
- Begründung des Nutzens für Schule und Funktion

## Art. 6 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die vorgesetzte Stelle bewilligt Kostenbeiträge im Rahmen ihrer Kompetenzen und des gültigen Jahresbudgets.

<sup>2</sup> Kostenbeiträge über CHF 2000 und mehrjährige Weiterbildungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Schulpflege. Die Genehmigung ist durch die vorgesetzte Stelle bei der Schulpflege zu beantragen.

## Art. 7 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung erfolgt schriftlich und regelt insbesondere:

- Bezeichnung der Aus- oder Weiterbildung
- Dauer und Durchführungsort
- Gesamter Zeitaufwand
- Kosten- und Zeitbeteiligung der Sekundarschule Unteres Furttal
- Einstufung nach Interessengrad
- Allfälligen Rückforderungsvorbehalt

<sup>2</sup> Aus- und Weiterbildungen mit durch die Sekundarschule Unteres Furttal übernommenen Kosten von über CHF 2000 werden personalrechtlich verfügt.

## III. Aus- und Weiterbildung im Besonderen

### Art. 8 Kategorien

<sup>1</sup> Aus- und Weiterbildungen werden nach betrieblichem Interesse wie folgt eingeteilt:

#### **Interessengrad I**

Arbeitsplatzbezogene, notwendige oder angeordnete Aus- und Weiterbildungen.

#### **Interessengrad II**

Arbeitsplatz- oder laufbahnorientierte Weiterbildungen mit hohem Nutzen für Schule und Mitarbeitende.

#### **Interessengrad III**

Weiterbildungen ohne direkten Nutzen für die Schule. Für Weiterbildungen ohne direkten Nutzen für die Schule werden keine Kostenübernahmen genehmigt.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulpflege kann in begründeten Ausnahmen abweichende Beteiligungen aussprechen. Dabei berücksichtigt sie in der Beurteilung von beantragten Aus- oder Weiterbildungen weitere Aspekte. Dies sind insbesondere:

- Dauer der Anstellung in der Sekundarschule Unteres Furttal
- Engagement für die Sekundarschule Unteres Furttal
- Mitarbeiterbeurteilung
- Zukunftsperspektiven an der Sekundarschule Unteres Furttal

## Art. 9 Kosten- und Arbeitszeitbeteiligung

Interessengrad	Arbeitszeit Schule	Kurskosten Schule
I	100 %	100 %
II	bis 50 %	50 %
III	0 %	0 %

<sup>1</sup> Reise- und Verpflegungskosten sowie der Ersatz dienstlicher Auslagen richten sich nach der Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO), insbesondere nach Art. 22 und Art. 34 PEVO.

<sup>2</sup> Bei Teilzeit erfolgt eine lineare Kürzung der Arbeitszeitbeteiligung.

## Art. 10 Bezahlter und unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit sind Aus- oder Weiterbildungen in der Freizeit bzw. unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren und interne Vorgaben oder Termine sind einzuhalten oder mit der vorgesetzten Stelle abzustimmen.

<sup>2</sup> Fallen die Aus- und Weiterbildungen teilweise in die Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit, kann die dafür erforderliche Arbeitszeit in Berücksichtigung der individuellen Festlegung des Interessengrades gemäss Art. 9 im Sinne eines bezahlten Urlaubs angerechnet werden.

<sup>3</sup> Mitarbeitenden kann auf deren Antrag hin für die Aus- und Weiterbildung unbezahlter Urlaub gewährt werden.

<sup>4</sup> Die vorgesetzte Stelle kann für Aus- und Weiterbildungen unbezahlten Urlaub bis zu 3 Tagen gewähren.

<sup>5</sup> Ein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub besteht nicht.

## Art. 11 Angeordnete Weiterbildungen

Angeordnete Weiterbildungen gelten als Interessengrad I und sind obligatorisch.

## **Art. 12 Interne Weiterbildungen**

Interne Weiterbildungen richten sich nach den Bedürfnissen der Schule, nach den Zielen der Schulentwicklung, kantonalen Gegebenheiten und/oder der Legislaturplanung. Sie sind für die betroffenen Mitarbeitenden obligatorisch.

## **IV. Rückerstattungspflicht**

### **Art. 13 Rückforderungsvorbehalt**

<sup>1</sup> Bei Aus- und Weiterbildungen, an deren Kosten sich die Sekundarschule Unteres Furttal beteiligt, ist gemäss § 23 des Personalgesetzes des Kantons Zürich (PG) ein schriftlicher Rückforderungsvorbehalt vorzusehen.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsvorbehalt ist Bestandteil der Genehmigung und regelt Umfang, Dauer und Modalitäten einer allfälligen Rückerstattung.

<sup>3</sup> Kein Rückforderungsvorbehalt wird vereinbart bei:

- angeordneten oder obligatorischen Aus- und Weiterbildungen
- internen Weiterbildungen der Schule
- geringfügigen Kostenbeiträgen im Rahmen von pauschalen Weiterbildungsbudgets

### **Art. 14 Rückerstattung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während der Aus- oder Weiterbildung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat (freiwillig oder selbstverschuldet), aus dem Arbeitsverhältnis aus, sind die von der Sekundarschule Unteres Furttal übernommenen Kosten – mit Ausnahme von Lohn- und Vikariatskosten – vollumfänglich zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung aus Gründen, die bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegen, gilt folgende Rückerstattungsstaffel:

- Austritt bis 12 Monate nach Abschluss: 100 % der übernommenen Kosten
- Austritt 13–24 Monate nach Abschluss: 50 % der übernommenen Kosten
- Austritt ab 25 Monaten nach Abschluss: keine Rückerstattung

<sup>3</sup> Die Rückerstattungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des effektiven Abschlusses der Aus- oder Weiterbildung. Massgebend ist bei Ausbildungen mit Diplom der Zeitpunkt der Diplomerteilung, andernfalls der letzte Kurs- oder Ausbildungstag.

<sup>4</sup> Die Schulpflege kann über begründete individuelle Ausnahmeregelungen entscheiden.

## **Art. 15 Abbruch oder Nichtbestehen der Aus- oder Weiterbildung**

<sup>1</sup> Wird eine bewilligte Aus- oder Weiterbildung ohne triftigen Grund abgebrochen oder eine Prüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten, sind die von der Sekundarschule Unteres Furttal übernommenen Kosten vollumfänglich zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Wird eine Aus- oder Weiterbildung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig, sofern dies durch die Ausbildungsinstitution vorgesehen ist. Die Kosten der Wiederholung gehen grundsätzlich zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann über begründete individuelle Ausnahmeregelungen entscheiden.

## **Art. 16 Fälligkeit und Verrechnung**

<sup>1</sup> Rückerstattungsforderungen werden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

<sup>2</sup> Die Sekundarschule Unteres Furttal ist berechtigt, Rückerstattungsforderungen mit ausstehenden Lohn- oder Ferienguthaben zu verrechnen, soweit gesetzlich zulässig.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann über begründete individuelle Ausnahmeregelungen entscheiden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

### **Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten werden alle bisherigen, widersprechenden Regelungen aufgehoben.

### **Art. 19 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für Aus- und Weiterbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden oder bereits begonnen haben, gelten die zum Zeitpunkt der Bewilligung massgebenden Bedingungen weiter.

<sup>2</sup> Änderungen der bewilligten Aus- oder Weiterbildung nach Inkrafttreten dieses Reglements richten sich nach dem neuen Recht, sofern dies für die Mitarbeitenden günstiger ist oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

<sup>3</sup> Neue Gesuche, die ab dem 1. August 2026 eingereicht werden, unterstehen diesem Reglement.